

### Vorratserhebungen von wollenen und halb- wollenen Web- und Wirkstoffen.

Eine heute verlautbarte Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 15. April 1916, betreffend Vorratserhebungen von wollenen und halbwollenen Web- und Wirkstoffen, daraus konfektionierten Waren, dann Wirkwaren und Decken, trifft u. a. folgende Bestimmungen:

Der Vorratserhebung unterliegen: 1. Alle Web- und Wirkstoffe, welche aus Wolle, Wollabfällen (Wollabgängen), Kunstwolle, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen erzeugt sind, ohne Unterschied der Breite und des Gewichtes, wenn die Menge der unter eine der folgenden Gruppen I bis IV fallenden Stoffe bei einem Anzeigepflichtigen (§ 2) mehr als 100 Meter für eine Gruppe ausmacht.

Gruppe I: Vorschrittmäßige feldgraue und hechtgraue Militärstoffe: Anmeldebchein IA für unmittelbar oder mittelbar an eine Militärbehörde(-anstalt) verkaufte, Anmeldebchein IB für andere Stoffe dieser Gruppe.

Gruppe II: Für Offiziersuniformierung bestimmte Stoffe: Anmeldebchein IIA für unmittelbar oder mittelbar an eine Militärbehörde(-anstalt) verkaufte, Anmeldebchein IIB für andere Stoffe dieser Gruppe.

Gruppe III: Alle anderen Militär- und Uniformstoffe, auch Untermäntel, Futter-, Samaschen- und Fußlappenstoffe: Anmeldebchein IIIA für unmittelbar oder mittelbar an eine Militärbehörde(-anstalt) verkaufte, Anmeldebchein IIIB für andere Stoffe dieser Gruppe.

Gruppe IV: Alle anderen fertigen Stoffe, welche aus unter 1. genannten Materialien erzeugt sind: Anmeldebchein IV.

2. Fertige und in Arbeit befindliche Militär-, Männer-, Frauen- und Kinderkonfektion, soweit nicht gebraucht, aus den unter 1. genannten Stoffen, wenn ihre Menge in einer der folgenden Gruppen V bis VII bei einem Anzeigepflichtigen 50 Stück für eine Gruppe überschreitet.

Gruppe V: Konfektionierte Militärware: Anmeldebchein VA für unmittelbar oder mittelbar an eine Militärbehörde(-anstalt) verkaufte, Anmeldebchein VB für andere Waren dieser Gruppe.

Gruppe VI: Männer- und Knabenoberkleider: Anmeldebchein VI.

Gruppe VII: Frauen- und Kinderoberkleider: Anmeldebchein VII.

3. Decken und Deckenstoffe aus Spinnstoffen aller Art, wenn ihre Menge bei einem Anzeigepflichtigen 50 Stück oder 100 Meter übersteigt.

Gruppe VIII: Mannschafts-, Bett- und Pferdebedeckungen (Kögen) jeder Größe und jedes Gewichtes, abgepackte und Referware: Anmeldebchein VIIIA für unmittelbar oder mittelbar an eine Militärbehörde(-anstalt) verkaufte, Anmeldebchein VIIIB für andere Decken.

#### Die Anmeldepflicht.

Personen, Firmen, Vereine und autonome Körperschaften, welche die bezeichneten Gegenstände erzeugen, verarbeiten, damit Handel treiben oder in Verwahrung haben, sind verpflichtet, die am 30. April in ihrem Besitze oder in ihrer Verwahrung befindlichen Mengen bis längstens 15. Mai 1916 unter Benützung der vorgeschriebenen Anmeldebcheine jener Handels- und Gewerbestammern anzuzeigen, in deren Sprengel der Aufbewahrungsort der Ware gelegen ist.

#### Beginn der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 6. Dezember 1915 betreffs Vorratserhebung von Militärtüchern, anderen reinwollenen, halbwollenen und manipulierten Stoffen (Kommerzware), konfektionierten Mänteln für Männer und Männeranzügen sowie Decken außer Kraft gesetzt.